OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700647/2/ER/AO

Datum:
Linz, 30. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über den Antrag des Vereins Ö G, vertreten durch W N, J S, S, S, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 31. Oktober 2019, GZ: BHSESich-2019-11900/11-SP, wegen Verstoßes gegen Art III Abs 1 Z 1 EGVG, mit dem die Haftung des Vereins zur ungeteilten Hand ausgesprochen wurde, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 31. Oktober 2019, GZ: BHSESich-2019-11900/11-SP, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der antragstellende Verein „Ö G“ (im Folgenden: ÖGG) wurde durch das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 31. Oktober 2019, GZ: BHSESich-2019-11900/11-SP als haftungsbeteiligt für die darin gegen W N verhängte Geldstrafe in Höhe von 100,- Euro erklärt. Der Genannte bekleide die Funktion des außenvertretungsbefugten Organs der ÖGG. Über den Außenvertretungsbefugten wurden zwei Geldstrafen iHv je 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 77 Stunden) wegen Verstößen gegen Art III Abs 1 Z 1 EGVG wie folgt verhängt:

„I. 1. Sie haben es das als zur Vertretung nach außen berufene Organ des Vereins ‘Ö G’ mit dem Sitz in L, ZVR -Zahl x, Zustellanschrift S, S, zu verantworten, dass dieser in Angelegenheiten, in denen er nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist, gewerbsmäßig für den Gebrauch vor Gericht bzw. einer Verwaltungsbehörde eine schriftliche Urkunde verfasste, indem Sie in Ihrer Funktion als Generalanwalt des genannten Vereins unter Zugrundelegung der Bedingungen für die Erlangung bzw. Beibehaltung der Mitgliedschaft beim genannten Verein laut der beiliegenden Broschüre (‘Unkostenbeitrag’ von € 37,25 sowie einem monatlichen Mitgliedsbeitrag von € 20,--) nach Bezahlung des ‘Unkostenbeitrags’ und einen monatlichen Mitgliedsbeitrag durch A B und Überweisung von € 100, -- durch dessen Eltern, X B und M B an den Verein ‘Ö G’ zur Begleichung einiger monatlicher Raten der Mitgliedsbeiträge ihres Sohnes, somit entgeltlich, den Entwurf einer vertragliche Regelung zwischen X B, M B und deren Sohn A B betreffend die Übertragung des Eigentums der Liegenschaft H, L, verfassten. Diesen Entwurf gaben Sie mit einem mit x datierten Schreiben und unter Beilage der oben genannten Broschüre sowie einem ‘Exposee’ a m x in einem mit € 5,-- frankierten Kuvert, adressiert an M B und X B, L, H, zur Versendung bei der Justizanstalt G ab, in der Sie zu diesem Zeitpunkt Ihre gerichtliche Haftstrafe verbüßten. Das Kuvert wurde nach § 90a Abs. 2 StVG von der Anstaltsleitung der JA G zurückbehalten.

2. Sie haben es als das zur Vertretung nach außen berufene Organ des Vereins ‘Ö G’ mit dem Sitz in L, ZVR-Zahl x, Zustellanschrift S, S, zu verantworten, dass dieser in Angelegenheiten, in denen er nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist, sich gewerbsmäßig zu einer dieser Tätigkeiten in schriftlichen Kundgebungen anbietet, indem der genannte Verein in einer Broschüre sowie einem ‘Exposee’, die dem unter 1. genannten Schreiben vom x beilagen und in der Justizanstalt auflagen bzw. von Ihnen verteilt wurden, Beratung durch Rechtsanwälte, Prozesskostenfinanzierung sowie das Verfassen von diversen Anträgen und sonstigen Hilfsangeboten gegen die Bezahlung eines ‘Unkostenbeitrags’ von € 37,25 sowie einem monatlichen Mitgliedsbeitrag von € 20, -- anboten. Diese Broschüre wollten Sie zudem am x bei Frau S B, K, S, in 150facher Ausfertigung bestellen. Das Kuvert wurde nach § 90a Abs. 2 StVG am x von der Anstaltsleitung der JA G zurückbehalten.“

Unter Spruchpunkt II sprach die belangte Behörde aus, dass der Verein „Ö G“, vertreten durch Herrn W N, S, S, für die in „Z 1“ verhängten Geldstrafen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand hafte.

I.2. Die ÖGG, vertreten durch Herrn N, stellte einen Antrag auf Verfahrenshilfe zur Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 31. Oktober 2019, GZ: BHSESich-2019-11900/11-SP. Er regte an, Rechtsanwalt J S, K, W, als Verfahrenshelfer zu bestellen. Die Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung wurde auf die Komplexität der Rechtsmaterie gestützt. Es lägen mittlerweile neue Aussagen der Eltern des Mitinsassen, an die der Vertragsentwurf verschickt werden sollte, vor. Zudem habe die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land durch die Zurkenntnisbringung eines Schreibens der Rechtsanwaltskammer an die Parteien erst durch die Bescheiderlassung gegen das „Neuerungsverbot“ verstoßen. Beide Umstände würden belegen, dass die Erhebung eines Rechtsmittels nicht als aussichtslos bzw mutwillig zu qualifizieren sei.

I.3. Der Antrag samt Akt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Antrag und das beigelegte Straferkenntnis. Nachdem sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der ÖGG verfügt über keine laufenden Einnahmequellen. Es existiert ein Sparbuch, dessen Guthaben 20 Euro beträgt.

II. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt, insbesondere dem Antrag.

III.1. Da die ÖGG nicht Beschuldigter des Verwaltungsstrafverfahrens, sondern Haftungsbeteiligter ist, kommt eine Gewährung von Verfahrenshilfe anhand der Voraussetzungen nach § 8a VwGVG in Betracht (Köhler/Wessely, in Raschauer/Wessely [Hrsg], Kommentar zu VwGVG [2018] § 40 Rz 8).

III.2. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der

Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.
Dass es sich um eine juristische Person handelt, steht der Gewährung von Verfahrenshilfe also per se nicht entgegen, hat aber Auswirkungen auf die Beurteilung des Aspekts der vorhandenen Mittel (Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni [Hrsg] VStG – Verwaltungsstrafgesetz^2 [2017] § 8a VwGVG Rz 10).

III.3. Die ÖGG hat mit dem rechtzeitig gestellten Antrag die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung der Beschwerde, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung beantragt.

III.4. Dem Antrag auf Verfahrenshilfe ist stattzugeben, wenn die Verfahrensführung weder mutwillig oder aussichtslos ist, die Zuerkennung von Verfahrenshilfe allerdings grundrechtlich geboten ist und die Verfahrenspartei die dazu erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen kann. Die drei genannten Voraussetzungen sind kumulativ erforderlich (Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni VStG^2 § 8a VwGVG Rz 5). Einzelfallbezogen ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei zu berücksichtigen seien.
Aus finanzieller Sicht ist es erforderlich, dass weder die juristische Person aus ihren eigenen Mitteln noch die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich beteiligten über Vermögen verfügen, das eine Deckung der Verfahrenskosten ermöglicht (Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni VStG^2 § 8a VwGVG Rz 10). Bei Vereinen gelten die Mitglieder als wirtschaftlich beteiligt, ihnen ist die Finanzierung (vorweg) zuzumuten (Wessely, in Raschauer/Wessely [Hrsg], Kommentar zu VwGVG [2018] § 8a Rz 10; OLG Wien 4.5.1993, 12 R 71/93 zu § 63 ZPO). Nur wenn sie alle mittellos sind, ist die Verfahrenshilfe zu gewähren (Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni VStG^2 § 8a VwGVG Rz 10).

III.5. Im konkreten Fall ist weder die Sachverhalts- noch die Rechtslage als komplex zu bewerten. Ferner ergibt sich aus den Ausführungen zum vorliegenden Antrag, dass die ÖGG, vertreten durch Herrn N, auch in der Lage ist, eine begründete Beschwerde gegen das ggst Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zu formulieren. Aus den grundrechtlichen Garantien lässt sich für diesen Fall nicht ableiten, dass die Bewilligung der Verfahrenshilfe erforderlich wäre.

Weil bereits eine für die Zuerkennung von Verfahrenshilfe zwingend erforderliche Voraussetzung fehlt, waren – auch wenn die ÖGG selbst über keine finanziellen Mittel verfügt – jene der Vereinsmitglieder nicht näher zu prüfen.

III.6. Das gem § 8a VwGVG geregelte grundrechtliche Erfordernis der Zuerkennung von Verfahrenshilfe ist nicht gegeben. Eine zweckmäßige Verteidigung ist der ÖGG (unter Bedachtnahme auf die Manuduktionspflicht) auch ohne Zuerkennung von Verfahrenshilfe möglich. Zusammengefasst liegen also die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist.

Gemäß § 8a Abs 7 VwGVG beginnt, wenn der Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer oder mehrerer Personen ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie von der Möglichkeit die Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes (VwGH 07.12.2017, Ra 2017/02/0253). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter